



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in der am Dienstag, den 30.03.2021 um 19.00 Uhr stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Königstetten im ehemaligen Kindergartenprovisorium (Schlosshof, Hauptplatz 1) unter dem Vorsitz von Herrn BGM Ing. Roland NAGL.

Die Sitzung wurde unter Berücksichtigung der COVID-19-Schutzmaßnahmen – 2-Meter-Abstand bzw. Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) – abgehalten.

Anwesend die Damen und Herren:

BGM Ing. Roland NAGL, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER, GGR Karl HENNINGER, GR Tamara NASCHBERGER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Thomas PAIER, GR Marcus MALECZEK, GGR Walter GRABLER, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.^a Judith HOLZHÖFER, GR Andreas SCHMIDINGER

GR Peter PICHLER

Entschuldigt: VBGM Christian EILENBERGER, GGR Susanne CHLADEK, GR Sonja HUSPEKA, GR Doris HAHN M.Ed MA

Schriftführer: Sabine Henninger

Zuschauer: 1 Person

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 15.12.2020
4. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
5. Rechnungsabschluss 2020
6. Darlehensaufnahme Hochstraße ABA BA 14/WVA BA 08
7. Parkbad Königstetten Saison 2021
 - 7.1. Eintrittspreise
 - 7.2. Badeausweis
8. Mietvertrag Interessensgemeinschaft Veranstaltungszelte
9. Grundsatzbeschluss COVID-19 Massentestungen
10. Löschungserklärung Vorkaufsrecht EZ1964
11. Verrechnung Gebühren Kindergarten und Volksschule ab Jänner 2021
12. Kaufvertrag/Tauschvertrag Radweg Wipfing
13. Platzordnung Sportplatz Königstetten
14. Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr BGM Ing. Roland NAGL eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2.) Tagesordnung

Herr BGM Ing. Roland NAGL bringt im Namen der ÖVP vor Beginn der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung ein. Der Dringlichkeitsantrag betreffend Bausperre in Königstetten wird von Herrn BGM Ing. Roland NAGL verlesen.

Es wird einstimmig beschlossen, den Dringlichkeitsantrag im öffentlichen Teil als Top 13.a.) der Tagesordnung zu behandeln.

Der Dringlichkeitsantrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und liegt bei (Beilage 1).

Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

Punkt 3.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten einstimmig angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER und Herrn GR Peter PICHLER gefertigt.

Punkt 4.) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

4.1.) Eröffnungsrücklage

Im Zuge der Eröffnungsbilanz kann eine Eröffnungsrücklage im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens gebildet werden.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenenthaltung: FPÖ

gefasst:

Es wird eine Eröffnungsrücklage in der Höhe von € 10.088.632,00 (50%) in der Eröffnungsbilanz gebildet.

4.2.) Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 bildet die Grundlage für den ersten Rechnungsabschluss 2020. Der Prüfungsausschuss hat am 17.03.2021 die vorliegende Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Marktgemeinde Königstetten gliedert sich in:

Aktiva	Langfristiges Vermögen	€ 31.616.957,24	
	Kurzfristiges Vermögen	€ 1.703.208,71	€ 33.320.165,95
Passiva	Nettovermögen	€ 21.353.512,31	
	Investitionszuschüsse	€ 4.102.357,40	
	Langfristige Fremdmittel	€ 7.516.753,51	
	Kurzfristiges Fremdmittel	€ 347.542,73	€ 33.320.165,95

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenenthaltung: FPÖ

gefasst:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird wie verlesen beschlossen.

Punkt 5.) Rechnungsabschluss

5.1.) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Alle werterhellenden Tatsachen (Sachverhalte), die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Königstetten zur Kenntnis gelangen, und vor dem

Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss
 Stimmen dafür: ÖVP, FPÖ, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.^a Judith HOLZHÖFER,
 GR Andreas SCHMIDINGER

Stimmenenthaltung: GGR Walter GRABLER

gefasst:

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird mit dem 15. Jänner des jeweiligen Folgejahres ab dem Rechnungsabschluss 2020 festgelegt.

5.2.) Begründung von wesentliche Abweichungen

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenenthaltung: FPÖ

gefasst:

Wesentliche Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind ab einer Abweichung von 10%, jedoch mindestens € 5.000,00 zu begründen.

5.3.) Rechnungsabschluss 2020

Herr BGM Ing. Roland NAGL berichtet:

Der Prüfungsausschuss hat am 17.03.2021 den vorliegenden Rechnungsabschluss geprüft. Er ist sachlich und rechnerisch richtig und wurde von den Mitgliedern dieses Ausschusses unterfertigt.

Der Rechnungsabschluss lag in der Zeit vom 15.03. bis 29.03.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Allen im Gemeinderat vertretenen Parteien ging ein Exemplar des RAB 2020 zu.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird der Rechnungsabschluss 2020 wie folgt zur Beschlussfassung vorgelegt und gliedert sich in:

Ergebnishaushalt/Nettoergebnis	€	57.507,03	
Finanzierungshaushalt/Veränderung liquide Mittel	€	585.613,06	
Vermögenshaushalt/Bilanz			
Aktiva			
Langfristiges Vermögen	€	32.457.811,23	
Kurzfristiges Vermögen	€	2.405.952,27	€ 34.863.763,50
Passiva			
Nettovermögen	€	21.330.851,01	
Investitionszuschüsse	€	4.453.271,92	
Langfristige Fremdmittel	€	8.609.013,16	
Kurzfristiges Fremdmittel	€	470.627,41	€ 34.863.763,50
Liquide Mittel (inkl. Zahlungsmittelreserven)	€	2.104.773,20	
Schuldenstand	€	8.442.787,77	

Herrn BGM Ing. Nagl bringt dem Gemeinderat die wesentlichen Abweichungen (Abweichung von 10%, jedoch mindestens € 5.000,00) zum Voranschlag (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung) zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss 2020 und die wesentlichen Abweichungen werden mehrheitlich

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenenthaltung: FPÖ

beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Rechnungsabschluss 2020, gegenüber dem bereits der NÖ Landesregierung übermittelten Entwurf, keine Veränderungen aufweist.

Punkt 6.) Darlehensaufnahme Hochstraße ABA BA 14/WVA BA 08

Zur Finanzierung des Projektes Hochstraße ABA BA 14/WVA BA 08 ist durch Ausschreibung der Firma RPW (3500 Krems) die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) als Bestbieter hervorgegangen.

6.1.) ABA BA 14

Es liegt ein Gemeindedarlehensvertrag mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) in der Höhe von EUR 620.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) vor. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Das Darlehen ist im Voranschlag 2021 im Nachweis der Investitionstätigkeit, Vorhaben „ABA BA 14“, mit € 561.000,00 dargestellt. Im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 ist der Betrag auf € 620.000,00 zu ändern.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Zur Finanzierung des Projektes Hochstraße ABA BA 14 wird mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) ein Gemeindedarlehensvertrag in der Höhe von EUR 620.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) und einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen und eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Gleichzeitig wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und erforderlichenfalls deren Erhöhung beschlossen.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 ist der Betrag auf € 620.000,00 zu ändern.

Der Gemeindedarlehensvertrag wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

6.2.) WVA BA 08

Es liegt ein Gemeindedarlehensvertrag mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) in der Höhe von EUR 510.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) vor. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Das Darlehen ist im Voranschlag 2021 im Nachweis der Investitionstätigkeit, Vorhaben „WVA BA 08“, mit € 513.000,00 dargestellt. Im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 ist der Betrag auf € 510.000,00 zu ändern.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Zur Finanzierung des Projektes Hochstraße WVA BA 08 wird mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) ein Gemeindedarlehensvertrag in der Höhe von EUR 510.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) und einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen und eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Gleichzeitig wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und erforderlichenfalls deren Erhöhung beschlossen.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 ist der Betrag auf € 510.000,00 zu ändern.

Der Gemeindedarlehenvertrag wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

Punkt 7.) Parkbad Königstetten Saison 2021

7.1.) Eintrittspreise

Herr BGM Ing. Roland NAGL bringt dem Gemeinderat die Eintrittspreise zu Kenntnis.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Die Eintrittspreise für das Parkbad für die Saison 2021 werden wie folgt festgelegt:

Tageskarte	Erwachsene mit der NÖ-Card 1x pro Saison	€ 5,30 gratis
	Senioren ab 60 (ab JG 1961), Invalide, Studenten (JG 1996-2002) Lehrlinge, Präsenz- u. Zivildienstler mit Ausweis, Jugend (JG 2003-2005)	€ 4,50
	Kinder JG 2006-2014 Kinder bis JG 2015	€ 2,50 gratis
Halbtageskarte	Vormittag bis 14 Uhr	€ 2,80
	Aufzahlung auf Tageskarte in Verbindung mit einer Vormittagskarte ab 14 Uhr	€ 2,60
	Nachmittag ab 12 Uhr	€ 4,00
Kurzzeitkarten	ab 16 Uhr	€ 2,30
Aufzahlung für Karte mit Kästchen (Schlüsseleinsatz € 10,00)		€ 2,30
Saisonkarten	Erwachsene	€ 58,00
	Kinder JG 2006-2014 Kinder bis JG 2015	€ 23,00 gratis
	Senioren ab 60 (ab JG 1961), Invalide, Studenten (JG 1996-2002), Lehrlinge, Präsenz- u. Zivildienstler mit Ausweis, Jugend (JG 2003-2005)	€ 46,00
Gruppentarif für Jugendgruppen ab 10 Personen	pro Person (bis JG 2006) (erforderliche Anzahl an Begleitpersonen gratis)	€ 1,20
Saisonkästchen in Verbindung mit einer Saisonkarte (Schlüsseleinsatz € 50,00)		€ 17,20
Liegenvermietung pro Liege/pro Tag (Kautions € 10,00)		€ 3,20
Tischfußball	1 Chip	€ 0,60
	3 Chips	€ 1,30
	5 Chips	€ 1,60
Tischtennis		gratis

Frühbucherbonus Saisonkarten 20%

Saisonkarten	Erwachsene	€ 46,40
	Kinder JG 2006-2014 Kinder bis JG 2015	€ 18,40 gratis
	Senioren ab 60 (ab JG 1961), Invalide, Studenten (JG 1996-2002), Lehrlinge, Präsenz- u. Zivildienstler mit Ausweis, Jugend (JG 2003-2005)	€ 36,80
Saisonkästchen in Verbindung mit einer Saisonkarte (Schlüsseleinsatz € 50,00)		€ 13,80

Die Frühbucharbonus-Saisonkarten können von 14.04.-11.05.2021 am Gemeindeamt Königstetten und ab 12.05.-30.05.2021 an der Kassa direkt im Parkbad Königstetten erworben werden.

Die Saisonkarte berechtigt zum Eintritt ins Parkbad Königstetten zu den Öffnungszeiten nach vorhandenen Kapazitäten (Zutrittsbeschränkungen).

Als Rückgabetermin für den Schlüsseinsatz Saisonkästchen wird bis 1 Monat nach Saisonende festgelegt.

7.2.) Badeausweis 2021

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Schulpflichtige Kinder bis zum Pflichtschulalter (9. Schulstufe - Geburtsjahrgang 2006-2014) mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Königstetten erhalten einen kostenlosen Badeausweis am Gemeindeamt Königstetten ausgestellt. Dieser Badeausweis berechtigt zum Eintritt ins Parkbad Königstetten zu den Öffnungszeiten nach vorhandenen Kapazitäten (Zutrittsbeschränkungen).

Diese Regelung gilt für die Badesaison 2021.

Punkt 8.) Mietvertrag Interessensgemeinschaft Veranstaltungszelte

Die Marktgemeinde Königstetten vermietet als Eigentümerin der Liegenschaft GNr.3016, EZ 1347, KG Königstetten, Johann Gruber-Promenade 39-47 - Sportplatz, 3433 Königstetten der Interessensgemeinschaft Veranstaltungszelte (3433 Königstetten) die Räumlichkeiten des Nebengebäudes am Sportplatzgelände im Gesamtausmaß von ca. 5,4 m², bestehend aus 1 Raum, als Lager für Zelte.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als jährlicher Mietzins wird ein Betrag von € 120,00 (Euro hundertzwanzig) ohne Umsatzsteuer vereinbart. Der Mietzins beinhaltet keine Diebstahl- bzw. Feuerversicherung und ist seitens des Mieters separat abzuschließen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Der Mietvertrag mit der Interessensgemeinschaft Veranstaltungszelte (3433 Königstetten) wird angenommen.

Der Mietvertrag wird von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Frau GGR Corinna STAUBMANN, Herrn GR Andreas SCHMIDINGER und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

Herr BGM Ing. Roland NAGL unterbricht die Sitzung von 19.29 bis 19.40 Uhr.

Punkt 9.) Grundsatzbeschluss COVID-19 Massentestungen

Zur Pandemiebekämpfung wurden die Gemeinden im Dezember 2020 zur Testdurchführung auf Gemeindeebene aufgefordert. Seitens des Gesundheitsministerium wurde klargestellt, dass der Gesundheitsminister Auftraggeber war und die dadurch anfallenden Kosten vom Bund zu tragen sind. Seitens des Landes NÖ wurden den Gemeinden mitgeteilt, wie die Kosten abgerechnet werden können – der Kostenersatz wäre dabei aber gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten bei bestimmten Kostenkategorien eingeschränkt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Für sämtliche - auch bereits veranlasste - Ausgaben betreffend COVID-19 Massentestungen, welche seit Dezember 2020 anfallen, tritt die Marktgemeinde Königstetten in Vorlage. Alle refundierbaren Ausgaben werden an das Amt der NÖ Landesregierung zur Abgeltung eingereicht.

Punkt 10.) Löschungserklärung Vorkaufsrecht EZ 1964

Betreffend der Liegenschaften EZ 1964 KG Königstetten Gst.Nr. 3080/20 wurde im GB 20142 Königstetten, das Vorkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Königstetten gem. P VIII des Kaufvertrages vom 21.10.1976 einverleibt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Die Buchberechtigte (Marktgemeinde Königstetten) erteilt hiermit die ausdrückliche Zustimmung dazu, dass auf Grund der Löschungserklärung ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf Ihre Kosten, die Löschung des Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaften EZ 1964 und zur Löschung aller weiteren hierauf Bezug habenden Eintragungen auf der von der Löschung betroffenen Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Löschungserklärung sowie die Anerkennungserklärung werden von BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

Punkt 11.) Verrechnung Gebühren Kindergarten und Volksschule ab Jänner 2021

Aufgrund der Corona-Situation – Lock Down - sollen in Kindergarten und Volksschule im Jänner 2021, die Gebühren

- Nachmittagsbetreuung VS
- Frühbetreuung VS
- Nachmittagsbetreuung KDG

nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme eingehoben werden.

Ab Februar 2021 besteht kein Lock-Down somit ist ab Februar 2021 die normale, übliche Vorgangsweise anzuwenden. Erst bei einem neuerlichen Lock-Down erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme.

Lediglich in der Volksschule besteht betreffend gänzlicher Abmeldung bzw. Änderung der Betreuungszeiten von der Nachmittagsbetreuung Handlungsbedarf, das hier nur zu Semesterbeginn (Beginn Februar 2021) abgemeldet werden konnte. Dieses Schuljahr kann bis 12.03.2021 rückwirkend mit 1.3.2021 (bzw. 1.4.2021 für die Kinder, welche im März 2021 bereits die Nachmittagsbetreuung besuchen) eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung bzw. Änderung der Betreuungszeiten erfolgen – Schreiben an die Eltern. Somit bleibt der Februar 2021 unangetastet und es erfolgt keine Änderung der Verrechnung für Februar 2021.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Aufgrund der Corona-Situation – Lock Down - werden in Kindergarten und Volksschule im Jänner 2021, die Gebühren

- Nachmittagsbetreuung VS
- Frühbetreuung VS
- Nachmittagsbetreuung KDG

nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme eingehoben.

Ab Februar 2021 werden die Gebühren in Kindergarten und Volksschule nach der normalen, üblichen Vorgangsweise eingehoben. Erst bei einem neuerlichen Lock-Down erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme.

In der Volksschule kann dieses Schuljahr bis 12.03.2021 rückwirkend mit 1.3.2021 (bzw. 1.4.2021 für die Kinder, welche im März 2021 bereits die Nachmittagsbetreuung besuchen) eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung bzw. Änderung der Betreuungszeiten erfolgen.

Punkt 12.) Kaufvertrag/Tauschvertrag Radweg Wipfing**12.1.) Kaufvertrag Gst.Nr. 3527 EZ 82 Trennfläche „3“**

Für die Umsetzung des Projektes Radweg Wipfing war eine Grundinanspruchnahme notwendig. Zwischen der Marktgemeinde Königstetten als Käufer und der Römisch-katholischen Pfarrpfünde Königstetten als Verkäufer wird ein Kaufvertrag betreffend des Grundstückes Nr. 3527 EZ 82 für die neu entstehende Trennfläche „3“ mit 1.784 m² (gemäß Teilungsplan von DI Gottfried Pauler GZ.5738) geschlossen. Als Kaufpreis wird € 19.624,00 (€ 11,00 pro m²) vereinbart. Die Kosten und Gebühren der Errichtung der Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie eine allfällige Immobilienertragssteuer und die Kosten der Bemessung und –abfuhr werden vom Käufer getragen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Der Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Königstetten als Käufer und der Römisch-katholischen Pfarrpfünde Königstetten als Verkäufer betreffend des Grundstückes Nr. 3527 EZ 82 für die neu entstehende Trennfläche „3“ mit 1.784 m² (gemäß Teilungsplan von DI Gottfried Pauler GZ.5738) zum Kaufpreis wird € 19.624,00 (€ 11,00 pro m²) wird angenommen. Die Kosten und Gebühren der Errichtung der Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung sowie eine allfällige Immobilienertragssteuer und die Kosten der Bemessung und –abfuhr werden vom Käufer getragen.

Der Kaufvertrag sowie die Anerkennungserklärung werden von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

12.2.) Tauschvertrag Gst.Nr. 3527 EZ 82 Trennfläche „3“/Gst.Nr. 3528 EZ 73 Trennfläche „1“

Für die Umsetzung des Projektes Radweg Wipfing war eine Grundinanspruchnahme notwendig. Die Marktgemeinde Königstetten hat als Käufer betreffend des Grundstückes Nr. 3527 EZ 82 für die neu entstehende Trennfläche „3“ eine Fläche von 1.784 m² (gemäß Teilungsplan von DI Gottfried Pauler GZ.5738) erworben.

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des DI Gottfried Pauler entsteht durch Unterteilung des Gst.Nr. 3528 EZ 73 die neu entstehende Trennfläche „1“ mit 1.784m² als Gst.Nr. 3528/1 des Eigentümers Josef Rabacher (geb. 23.10.1954, 3433 Königstetten).

Es übergeben bzw. übernehmen im Tauschwege

1. die Marktgemeinde Königstetten in das Alleineigentum des Herrn Josef Rabacher die Trennfläche „3“ des Gst.Nr. 3527 derzeit EZ 82
2. Herr Josef Rabacher in das Alleineigentum der Marktgemeinde Königstetten das neu entstehende Gst.Nr. 3528/1 derzeit EZ 73.

Eine wechselseitige Ausgleichszahlung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Die Marktgemeinde Königstetten widmet das Gst. Nr. 3528/1 als öffentliches Gut.

Sämtliche Kosten und Gebühren der Errichtung der Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung, jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen, die Kosten des Teilungsplanes sowie eine allfällige Immobilienertragssteuer und die zur Vorschreibung gelangenden Verkehrssteuern, die gerichtliche Eintragungsgebühr und Lastenfreistellungskosten werden von der Marktgemeinde Königstetten getragen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Der Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Königstetten und Herrn Josef Rabacher (geb. 23.10.1954, 3433 Königstetten) betreffend Übergabe und Übernahme im Tauschwege

1. die Marktgemeinde Königstetten in das Alleineigentum des Herrn Josef Rabacher die Trennfläche „3“ des Gst.Nr. 3527 derzeit EZ 82
2. Herr Josef Rabacher in das Alleineigentum der Marktgemeinde Königstetten das neu entstehende Gst.Nr. 3528/1 derzeit EZ 73.

wird angenommen.

Eine wechselseitige Ausgleichszahlung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Die Marktgemeinde Königstetten widmet das Gst. Nr. 3528/1 als öffentliches Gut.

Sämtliche Kosten und Gebühren der Errichtung der Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung, jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen, die Kosten des Teilungsplanes sowie eine allfällige Immobilienertragssteuer und die zur Vorschreibung gelangenden Verkehrssteuern, die gerichtliche Eintragungsgebühr und Lastenfreistellungskosten werden von der Marktgemeinde Königstetten getragen.

Der Tauschvertrag sowie die Anerkennungserklärung werden von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

Punkt 13.) Platzordnung Sportplatz Königstetten

Um einen geregelten Umgang miteinander am Sportplatz Königstetten zu schaffen soll eine Platzordnung, welche von der Arbeitsgruppe Sportplatz ausgearbeitet wurde, beschlossen werden.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Platzordnung für den Sportplatz Königstetten

Sehr geehrte Besucher!

Diese Platzordnung gilt für das durch Einfriedung eingegrenzte Gelände des Sportplatzes Königstetten. Die Anlage steht öffentlich zur Benützung für Sportausübung, Bewegung, Spiel und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Mit Benützung der Anlage gilt die gegenständliche Platzordnung als vereinbart. Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und Einhaltung.

Benützungszeiten: täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Verhalten auf dem Gelände:

- Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde Königstetten haftet nicht für Personen- oder Sachschäden. Der Abschluss einer Freizeit- / Sportunfallversicherung wird empfohlen.
- Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und sonstigen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art ist nicht gestattet.
- Lärmerzeugende Geräte und Maschinen (z.B. ferngelenkte Modellfahrzeuge, etc.) dürfen nicht verwendet werden.
- Lautsprecher und Tonwiedergaben dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen und die Wohnnachbarschaft nicht belästigt werden. Die Umweltverordnung der Marktgemeinde Königstetten findet Anwendung.
- Die gesamte Anlage ist sauber zu halten. Abfälle, Verpackungen, Behältnisse sind in die bereitstehenden Abfallbehälter zu werfen.
- Beschädigungen an der Anlage sind unverzüglich dem Gemeindeamt (02273/2223-0, gemeindeamt@koenigstetten.gv.at) zu melden.

- Mutwillige Beschädigungen werden zur Anzeige gebracht. Der Verursacher haftet für die Reparatur- und Wiederherstellungskosten.

Verbote:

- Es gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- Die Mitnahme von Gegenständen aus Glas oder anderem zerbrechlichem und leicht splitterndem Material.
- Offenes Feuer, Campieren, Feuerwerke und pyrotechnische Gegenstände
- Das Mitführen von Tieren, ausgenommen sind Blinden- Therapie- und Diensthunde.

Veranstaltungen (Turniere, Aufführungen, Contests, etc.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Königstetten durchgeführt werden.

Punkt 13.a.) Dringlichkeitsantrag

Der Dringlichkeitsantrag der ÖVP betreffend Bausperre in Königstetten wurde dem Gemeinderat von BGM Ing. Roland NAGL zur Kenntnis gebracht. Diese Verordnung einer befristeten Bausperre soll beschlossen werden, um den Flächenwidmungsplan, sowie den Bebauungsplan samt den örtlichen Bebauungsbestimmungen anzupassen.

Der Antrag – Verordnung einer Bausperre - wird einstimmig angenommen und folgender Beschluss gefasst:

BAUSPERRE VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 30. März 2021 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für sämtliche Baulandgrundstücke, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet (gem. §16 Abs.1 Z.1 NÖ ROG 2014) oder als Bauland Kerngebiet (gem. §16 Abs. 1 Z.2 NÖ ROG 2014) gewidmet sind, eine Bausperre erlassen, wobei jene Baulandgrundstücke, für die bereits eine Beschränkung der Wohneinheiten (gem. §16 Abs.5 NÖ ROG 2014) ausgewiesen ist, von der Bausperre ausgenommen werden.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Königstetten. Ziel der Überarbeitung ist eine Festlegung von standortadäquaten Dichte- und Nutzungsfestlegungen zur Sicherung des strukturellen Charakters und unter Berücksichtigung der erforderlichen Infrastruktur.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl der Marktgemeinde Königstetten in den letzten Jahren ist auch in Zukunft von einer weiteren Zunahme auszugehen, wodurch ein erhöhter Druck auf Baulandverdichtungen entsteht. Im Sinnes eines wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel sowie eines sparsamen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen soll durch eine vorausschauende Gestaltung des Gemeindegebietes die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes bzw. der Lebensqualität für die Gemeindebewohner gewährleistet werden. Auf Basis der Lage, des strukturellen Charakters sowie der vorhandenen Infrastruktur sollen im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Bereiche für verdichtete Bauformen definiert werden. In den restlichen Bereichen ist eine Beschränkung der Wohneinheiten geplant.

- (2) Aufgrund des angeführten Zwecks werden folgende Kriterien für Baubewilligungen definiert, die dem Zweck der Bausperre nicht widersprechen und somit von der Bausperre ausgenommen sind:
- a) Errichtung von ein bis zwei Wohneinheiten pro Bauplatz;
 - b) Bauvorhaben an bestehenden Wohngebäuden, durch welche die Anzahl der Wohneinheiten nicht erhöht wird;
 - c) Neu-, Zu- oder Umbau betrieblich genutzter Gebäude sowie von Nebengebäuden.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- (3) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird

Punkt 14.) Bericht des Prüfungsausschusses

Frau GR Ing. Gabriele ZEMAN bringt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.03.2021 zur Kenntnis.

Der Bericht des Prüfungsausschusses, die Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin werden einstimmig angenommen.

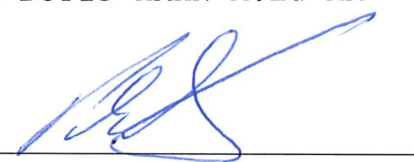
Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 20.05 Uhr


BGM Ing. Roland NAGL

g.g.g.


GR Doris HAHN M.Ed MA


Schriftführer Sabine Henninger


GR Peter PICHLER



**Antrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung
Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Königstetten**

In den vergangenen Monaten war eine verstärkte Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken zu bemerken. Teilweise treten Bauträger an die Eigentümer von Grundstücken aktiv heran und versuchen Flächen zu erwerben. Meistens betrifft es unbebaute Grundstücke in gewidmeten Bauland, oder um größere Grundstücke mit einem älteren Gebäudebestand in bestehenden Wohnstrukturen. Bei einer künftigen Bebauung wird angestrebt die Bebauungsmöglichkeiten (Dichte und Bauklasse) möglichst auszureizen. Schon die Realisierung eines einzigen solchen Projektes kann das Gefüge einer gesamten Siedlungszone nachhaltig belasten. Dadurch ist auch die Dringlichkeit gegeben.

Es möge daher der Gemeinderat nachstehende Verordnung für eine befristete Bausperre beschließen, um den Flächenwidmungsplan, sowie den Baubauungsplan samt den örtlichen Bebauungsbestimmungen anzupassen. Von der Bausperre ausgenommen soll der Neu-, Um- und Zubau von Einfamilienhäusern auf Einzelgrundstücken sein.

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung vom 30. März 2021 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für sämtliche Baulandgrundstücke, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet (gem. §16 Abs.1 Z.1 NÖ ROG 2014) oder als Bauland Kerngebiet (gem. §16 Abs. 1 Z.2 NÖ ROG 2014) gewidmet sind, eine Bausperre erlassen, wobei jene Baulandgrundstücke, für die bereits eine Beschränkung der Wohneinheiten (gem. §16 Abs.5 NÖ ROG 2014) ausgewiesen ist, von der Bausperre ausgenommen werden.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Königstetten. Ziel der Überarbeitung ist eine Festlegung von standortadäquaten Dichte- und Nutzungsfestlegungen zur Sicherung des strukturellen Charakters und unter Berücksichtigung der erforderlichen Infrastruktur.

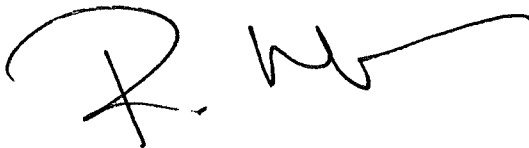
§ 3 Zweck

- (1) Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl der Marktgemeinde Königstetten in den letzten Jahren ist auch in Zukunft von einer weiteren Zunahme auszugehen, wodurch ein erhöhter Druck auf Baulandverdichtungen entsteht. Im Sinnes eines wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel sowie eines sparsamen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen soll durch eine vorausschauende Gestaltung des Gemeindegebietes die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes bzw. der Lebensqualität für die Gemeindebewohner gewährleistet werden. Auf Basis der Lage, des strukturellen Charakters sowie der vorhandenen Infrastruktur sollen im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Bereiche für verdichtete Bauformen definiert werden. In den restlichen Bereichen ist eine Beschränkung der Wohneinheiten geplant.
- (2) Aufgrund des angeführten Zwecks werden folgende Kriterien für Baubewilligungen definiert, die dem Zweck der Bausperre nicht widersprechen und somit von der Bausperre ausgenommen sind:
 - a) Errichtung von ein bis zwei Wohneinheiten pro Bauplatz;
 - b) Bauvorhaben an bestehenden Wohngebäuden, durch welche die Anzahl der Wohneinheiten nicht erhöht wird;
 - c) Neu-, Zu- oder Umbau betrieblich genutzter Gebäude sowie von Nebengebäude

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.